



Berlin, 9. Oktober 2017

Schulordnung

I. Grundsätze

1. Unsere Schule ist ein Ort, an dem viele Menschen unterschiedlicher Herkunft und Weltanschauung lernen und arbeiten. Sie entwickeln verschiedene Interessen, zeigen vielfältige Fähigkeiten und Fertigkeiten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass jeder Einzelne respekt- und rücksichtsvoll dem anderen gegenübertritt. Die Grenzen des Verständnisses füreinander werden dort gesetzt, wo sich antihumanistisches Verhalten und Verstöße gegen Grundprinzipien der Demokratie zeigen (z. B. Äußerungen, Handlungen, Symbolik).
2. Der Umgang miteinander ist geprägt von folgenden Grundwerten:
 - Respekt
 - Höflichkeit
 - Ehrlichkeit
 - Hilfsbereitschaft
 - Pünktlichkeit/Zuverlässigkeit
 - Achtung fremden Eigentums
3. Jeder trägt Verantwortung dafür, dass alle ungehindert lernen und arbeiten können.
4. Probleme und Konflikte miteinander lösen die Beteiligten zeitnah und direkt.

II. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Um besondere Leistungen und Verhaltensweisen zu würdigen bzw. zu kritisieren, kann durch die Lehrkräfte das Lob bzw. die Verwarnung oder der Tadel erteilt werden.
2. Das Lob, die Verwarnung und der Tadel werden den Erziehungsberechtigten durch die Klassenleitungen schriftlich mitgeteilt. Die Klassenleitungen vergewissern sich, dass die Erziehungsberechtigten Kenntnis genommen haben.
3. Jeder Tadel kann auf schriftlichen Antrag der Schülerin/des Schülers mit Kenntnisnahme der Eltern nach einem viertel Jahr gelöscht werden. Dabei müssen überzeugende Gründe für die Löschung dargelegt werden.
4. Bei schwerwiegenden Disziplinverstößen wird entsprechend den Ordnungsmaßnahmen nach § 63 SchulG verfahren, insbesondere bei unangemessenem Verhalten gegenüber Lehrkräften oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

III. Nachschreiben von Klassenarbeiten und Lernerfolgskontrollen

Schülerinnen und Schüler, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zu einem Termin für eine Klassenarbeit oder Lernerfolgskontrolle nicht anwesend waren, müssen diesen Leistungsnachweis in Absprache mit dem Fachlehrer zu einem vorgegebenen Zeitpunkt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Wiedererscheinen nachholen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schülerin/beim Schüler. Sollte eine Schülerin/ein Schüler zum Termin der Klassenarbeit bzw. Lernerfolgskontrolle unentschuldig fehlen, wird sein/ihr Verhalten gemäß SEK – I – Verordnung § 19 und 20 als Leistungsverweigerung betrachtet und die Note „6“ erteilt. In diesem Fall wird ihr/ihm die Möglichkeit des Nachholens verwehrt.

IV. Fernbleiben vom Unterricht

Sollte eine Schülerin/ein Schüler aufgrund von Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen können, muss der Schule am ersten Tag des Fehlens eine Information der Erziehungsberechtigten vorliegen. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht, wird eine Entschuldigung im Nachhinein nicht akzeptiert und die Fehltage als „unentschuldigt gefehlt“ auch auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ab dem 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung in der Schule vorliegen. Bei Rückkehr in die Schule muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z. B. Krankheit) ergeben. Gegebenenfalls ist ein von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnetes ärztliches Attest erforderlich.

Private Termine dürfen grundsätzlich nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden, hierzu zählen auch Arztbesuche. Für Ausnahmefälle müssen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen, auch wenn es sich nur um einzelne Schulstunden handelt, da die Kinder schulpflichtig sind (siehe § 41ff. des Berliner Schulgesetzes).

Beurlaubungen direkt vor bzw. nach den Ferien sind grundsätzlich nicht gestattet.